

haben beweisen werden. Ibid. k. **126.** Um sich zu vergewissern, daß die Landleute den Inhalt ihrer Lehengüter richtig angegeben haben, soll an denjenigen Orten, wo man unrichtige Angabe vermutet, ein Augenschein eingenommen werden und zwar auf Kosten derjenigen, welche eine unrichtige Angabe gemacht haben. Ibid. l. **127.** Von etlichen Zinsbergen wird bei Handänderung der darauf befindlichen Rinderweiden dem Amtmann ein Ziegerrumpf oder das Geld dafür zu Ehrschaf gegeben. Weil aber demselben unbekannt ist, wie viel Rinderweiden ein Berg hält und daher bei manchen Handänderungen der Ehrschaf nicht entrichtet wird, sollen die Bergleute angehalten werden, getreulich anzugeben, wie viel Rinderweiden ein Berg enthalte, und wie viel ein jeder daran anzusprechen habe, wie es beim Schidwaldurbar geschieht. Ibid. m. **128.** Christen Schlegel wird wegen seiner die beiden Obrigkeiten betreffenden Scheltworte gefangen gesetzt; weitere Kundschaften sind einzuziehen. Ibid. n.

## Orbe mit Tsherliz oder Echallens.

### Landvögte.

<b>1615.</b>	Freiburg.	Anton Reynold.
<b>1620.</b>	Bern.	Jakob Bickart.
<b>1625.</b>	Freiburg.	Peter Gadi.
<b>1630.</b>	Bern.	Jacob von Gryers (Greyerz.)
<b>1635.</b>	Freiburg.	Kaspar Gadi.
<b>1640.</b>	Bern.	Johannes Steiger.
<b>1645.</b>	Freiburg.	Hans Niklaus Brünisholz.

**Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aus den Jahresrechnungen.**

(Die Amtsverwaltung ging von Michaelis bis wieder zu Michaelis.)

**Einnahmen.**

**Ausgaben.**

Geld.			Weizen.			Hafer.			Wein.			Geld.			Weizen.			Hafer.			Wein.			
Gulden.	Schilling.	Denar.	Quart.	Mittl.	Repf.	Quart.	Mittl.	Repf.	Quart.	Mittl.	Repf.	Quart.	Mittl.	Repf.	Quart.	Mittl.	Repf.	Quart.	Mittl.	Repf.	Quart.	Mittl.	Repf.	
1788	7	2 1/2	1	15	10	—	66	3	1 1/2	—	4475	2	—	—	38	5	2 1/2	—	19	6	7	6 1/2	—	—
1789	7	2 1/2	1	15	1	1	65	1	2 1/2	—	3827	10	—	—	49	2	1	—	13	6	7	1 1/2	—	—
1620.	4093	5	2 1/2	176	11	2	62	5	2 1/2	—	2261	6	—	—	38	11	2	—	30	3	—	3	—	—
1621.	2136	8	8	79	1	1	62	11	1 1/2	—	4848	2	—	—	38	4	3	—	19	8	—	4	—	—
1622.	2221	8	8	79	—	—	63	3	2 1/2	—	3721	6	—	—	39	5	2	—	19	8	—	4	—	—
1623.	4310	—	—	79	—	—	62	11	1 1/2	—	7642	—	—	—	39	—	—	—	20	6	—	5	—	—
1624.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	8	—	4	—	—
1625.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—
1626.	1833	7	5 1/2	76	9	3 1/2	13	4	2 1/2	61	9	2229	—	—	76	9	3 1/2	—	61	9	1 1/2	—	—	—
1627.	1674	9	5 1/2	78	7	—	14	11	2 1/2	64	4	1557	3	—	37	11	—	—	21	6	—	—	—	—
1628.	1644	3	9 1/2	76	7	—	13	2	57	8	1	2243	11	—	26	3	2	—	7	7	—	—	—	—
1629.	1857	10	7 1/2	81	6	—	17	2	2	79	3	2713	11	—	36	4	2	—	25	7	—	—	—	—
1630.	6362	10	11	77	11	—	14	5	1	73	10	5475	4	—	23	1	1	—	25	10	—	—	—	—
1631.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—
1632.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1633.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1634.	1662	11	11	79	11	—	14	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1635.	4953	2	11	72	5	—	10	4	3 1/2	—	—	3388	3	—	48	11	1	—	9	10	—	—	—	—
1636.	2114	8	10	73	—	—	13	8	1	56	3	2062	4	—	47	9	2	—	8	8	—	—	—	—
1637.	2906	7	11	69	4 2/3	—	17	—	1	61	4	1964	5	—	46	10	—	—	19	6	—	—	—	—
1638.	2836	6	4	68	8	—	16	4	1 1/2	3	1	2540	9	—	43	2	—	—	8	4	—	—	—	—
1639.	2317	7	—	65	8	—	16	4	—	86	7	3573	—	—	42	8	—	—	17	6	—	—	—	—
1640.	2799	6	—	69	1	—	18	—	—	61	7	2740	—	—	42	8	—	—	19	6	—	—	—	—
1641.	2356	9	4	67	10	—	2	—	—	54	8	2394	—	—	47	8	—	—	19	6	—	—	—	—
1642.	1894	11	10	65	4	—	42	2	2 1/2	54	10	2550	—	—	37	10	1 1/2	—	26	9	—	—	—	—
1643.	1845	7	7	67	3	—	3 1/2	—	—	66	20	2149	10	—	39	6	—	—	85	2	—	—	—	—
1644.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6361	5	—	37	8	2	—	—	—	—	—	—	—
1645.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1646.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1647.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1648.**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

\*) Statt Angabe der Summe heißt es: An Hafer hat man für zwei Jahr um 20 Mütt Qualifikation gekon, maßen ist der gemeine Ausstand 53 Mütt. Des Weins hafter ist es wert aufgegangen.

\*\*) S. Bb. VI, 361b. 1, S. 1544, Art. 136.

## 1619.

**Art. 129.** S. Absch. 82. **130.** Freiburg begehrt Rath wegen einer von Bern beabsichtigten Neuerung, betreffend das Mehr um die Religion. — Es wird an Zürich geschrieben, Bern bis auf andere Gelegenheit und eine gemeine Tagleistung um Stillstand zu ersuchen. Absch. 83. g. **131.** S. Absch. 84. c. **132.** S. Absch. 86. a. **133.** S. Absch. 87. **134.** S. Absch. 89. a. **135.** S. Absch. 91. **136.** S. Absch. 93. c, 94. a. **137.** S. Absch. 96. a. **138.** S. Absch. 98. a, 99. **139.** S. Absch. 100. a. **140.** S. Absch. 101.

## 1620.

**Art. 141.** S. Absch. 105. a. **142.** S. Absch. 107. d. **143.** S. Absch. 112. **144.** S. Absch. 113. f. **145.** S. Absch. 122. c., 124. a. **146.** S. Absch. 125. c. **147.** S. Absch. 129. f. **148.** S. Absch. 132. f. **149.** S. Absch. 136. b. **150.** S. Absch. 141. 7, 142. b. 3. **151.** S. Absch. 152. a. d., 161. a.

## 1621—1623.

**Art. 152.** S. Absch. 164. a. **153.** S. Absch. 187. b. **154.** S. Absch. 255. e. **155.** S. Absch. 226, 256. b. 5, 281. b.

## 1624.

**Art. 156.** Den Schützen der Stadt Orbe wird die Freiheit bewilligt, daß derjenige, welcher den Papagey herunterhiebt und Schützenkönig wird, selbigen Jahres für zehn Faß Wein, sei er eigenes Gewächs oder erkaufte, vom Ohngeld frei sein soll. Ihrem Ansuchen um Vermehrung der Schießgaben wird zwar nicht entsprochen, ihnen aber als eine Gabe 50 Florins gegeben und zugleich dem Landvogt befohlen, ihnen einen „ziemlichen“ Allmendplatz abzustechen, aus dessen Ertrag die Schießgaben vermehrt werden können. Absch. 308. kk. **157.** Es wird für nöthig erachtet, die Erkenntnisse zu Schallens zu erneuern. Die Generalcommissarien sollen jeder einen für diese Arbeit tauglichen Commissarius den Obrigkeiten vorschlagen. Absch. 311. a. **158.** Da man oft die Zinsleute mahnen muß, ja selbst die Zinsgüter zu subhastieren genöthigt ist und doch nicht befriedigt wird, so wäre Grund vorhanden, andere Güter der Schuldner anzugreifen. Da jedoch dieß bisher nicht in Uebung gewesen ist, läßt man es beim Alten bewenden. Man soll ferner darauf bedacht sein, die zerstückelten Zinsgüter wiederum zusammenzutun. Ibid. b. **159.** Die Schützen von Orbe sollen, weil sie gut geübt sind, denen von Schallens gleich gehalten werden und jährlich 60 Florins von den Landvögten erhalten. Ibid. c. **160.** Die Einziger zu Orbe und Schallens werden mit ihrem Ansuchen um einigen Nachlaß an ihrem Einzug an Korn und Zorn aufbesserung ihres Salariums abgewiesen. Ibid. d. **161.** Der Handel von Claude Lombard und Zorn neret wird an die Verordneten beider Städte gewiesen. Ibid. e. **162.** Auf die Klage, daß man das Salz nach Orbe nicht frei passieren lasse, wird angeordnet, daß man jedermann gestatten soll, Salz und Anderes nach Orbe zu führen. Ibid. f. **163.** Da die Bürger von Orbe Fremde, welche keiner von beiden Städten Unterthanen sind, ohne Vorwissen der Obrigkeiten zu Hintersaßen annehmen, wird erkannt, daß sie das ohne der Obrigkeit Einwilligung nicht mehr thun dürfen. Ibid. g. **164.** Für die Armen und Bettler soll jährlich nicht mehr als sechs Mütt Korn verrechnet werden. Ibid. hh. **165.** Freiburg hält es für nothwendig, den Zins von 17 1/2 Kopf Weizen, welchen das Schloß Schallens dem Zornere

oder der Mitherrschaft St. Barthelemy verzinst, zu Handen der Obrigkeiten zu ziehen. Berns Gesandtschaft nimmt die Sache in den Abschied. Ibid. ii. **166.** 1. In dem Streite des Herrn von Bottens mit dem Commissarius der Curen von Echallens, welcher behauptet, daß die Häuser, welche die Perrin besitzen, frei vom Feuerstattzins seien, von welchem der Herr von Bottens ein Drittheil anspricht, wird erkannt, daß der Commissarius durch gute Gewehrsame, Briefe und ehrliche Leute beweisen solle, daß diese Häuser vom Feuerstattzins frei seien. 2. Ferner begehrt der Commissarius, daß man ihm für den Particularzehnten zu Bottens und Malapalud, genannt disme des communs, den er bisher um einen Kopf Korns Laufannermaß admodiationsweise gehabt hat, ein ewiges Albergement passiere. Der Landvogt wird beauftragt, über diese Sache Erkundigungen einzuziehen und zu berichten. 3. Ferner erhält er den Auftrag, sich zu erkundigen, ob der schon 1611 getroffene Tausch eines Stückes Matten an Bosset gegen zwei Stücklein, welche der Cur zu Bottens gehört haben, für die Obrigkeiten vortheilhaft sei oder nicht. Findet er ihn unbedenklich, so sollen ihn beide Städte bestätigen. Ibid. ii. **167.** Der Castellan Johann Pahuz wird mit seinem Begehren um Accensation des Zehnten des communs und acht Zucharten ausgereuteten gemeinen Holzes, wie auch um Nachlassung des „Zehntenbeständnisses“ von Echallens für das Jahr 1623 abgewiesen. Ibid. mm. **168.** Jacques Coing sucht um Nachlaß seines großen Mühlezinnes von neun Sack Weizen nach, weil zwei andere Nebenmühlen gebaut worden seien, welche ihm die zu seiner Mühle Verpflichteten abziehen. Er wird mit seinem Ansuchen einstweilen abgewiesen, dem Landvogt aber aufgetragen, diejenigen, welche zu seiner Mühle verpflichtet sind, anzuhalten, darauf mahlen zu lassen, und sich zu erkundigen, ob jene Nebenmühlen ohne Bewilligung der Obrigkeiten errichtet worden seien. Ibid. pp. **169.** Pierre Forneret sucht um Herausgabe eines in Sequester gelegten Zinnes von 8 Procent oder nach der Ordnung von Bern um Reducierung um den dritten Theil an. Die Entscheidung wird eingestellt. Ferner kommt er mit dem Gesuche ein, man möchte ihm drei oder vier arme Unterthanen zu St. Barthelemy oder Bretigny, die Jurisdiction auf den gemeinen Gassen, wie auch das ultimum supplicium um 100 Sonnenkronen und andere „Recompens“ übergeben. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen. Ibid. qq. **170.** Die Weibel zu Orbe werden mit ihrem Ansuchen um Erhöhung ihres Lohnes abgewiesen; hingegen wird der Landvogt beauftragt, jedem für einmal einen halben Sack Mischelforn zu geben. Ibid. xx. **171.** Von dem Castellan von Morges, welcher etliche Güter seines Dominiums zu Goumoens-la-Ville, für welche er gegen beide Städte lehenpflichtig ist, verliehen, sich aber einen Zins und die Lobsgerechtigkeit vorbehalten hat, war von beiden Generalcommissarien das Lob als von verkauften erkannten lehenpflichtigen Gütern, vier vom Hundert, nach Edellehensrecht gefordert worden. Es wird nun festgesetzt, unbeschadet der Ordnung und dem Gebrauch der Orte, daß der sechste Pfening für diesmal bezogen werden soll. Wegen der Kosten sollen sich beide Parteien vergleichen; beiden steht noch die Appellation offen. Ibid. yy. **172.** Die Streitigkeit wegen des Zinnes von dem Gute Bretigny, welches dem Claude Lombard für frei, ledig und eigen übergeben worden war, von welchem aber Forneret, Herr zu St. Barthelemy, worunter das Gut gelegen ist, den Zins anspricht, weil er ihm verkauft worden sei, soll durch die Berordneten beider Städte in Freundlichkeit beigelegt werden. Mit dem Begehren aber um Uebergabe der ihm durch den Landvogt subhastirten 17½ Kopf Weizen, eines Zinnes vom Schlosse Echallens, wird Forneret abgewiesen. Ibid. zz. **173.** Da die Weinlese, die Bebauung der Neben und der Weizenzehnten so viel Kosten verursachen, daß sie oft nicht durch den Ertrag gedeckt werden, wird dem Amtmann der Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Ibid. add.

## 1634.

**Art. 174.** Es wird gerügt, daß in der Amtsrechnung des verstorbenen Landvogts Gadi der Wein nicht aufgeführt ist. Den Erben desselben wird er verehrt und nachgelassen, doch ohne Consequenz für spätere Landvögte. Absch. 702. l. **175.** Der Landvogt bittet um Guttheilung einiger Ausgabeposten in seiner fünften Rechnung. Einige werden gutgeheißen. Für die Kosten eines streitigen „Herrschaftsbruchs“ wird er an die Partei gewiesen, welche bei der Erörterung des Streitiges schuldig erfunden wird. Ibid. m. **176.** Für Landvogt Bickart legt sein Better, Wolfgang Bickart, die Rechnungen von 1624 und 1625 ab. Die beiden Städte sind ihm zusammen schuldig 842 Pfd. 1. 1 Den. Er aber soll „antworten“ um Weizen 60 Mütt 1 Quart, um Hafer 25 Mütt. Absch. 705. b. **177.** Künftig sollen nicht mehr, wie bisher 10, sondern bloß 6 Mütt Mischelforn für die Armen verrechnet werden. Ibid. c. **178.** Der Zins von 15 Kopf Weizen, welche früher Benner Bickart wider Pierre Forneret den Vasallen von St. Barthelemy vergantet hat, wozu Freiburg die Bestätigung gegeben, soll dem Amt incorporiert werden, da es sich nicht schicke, daß die Obrigkeiten einem Privatmann gegenüber verpflichtet bleiben. Ibid. d. **179.** Jakob von Orpers legt seine Rechnungen für 1630, 1631 und 1632 ab. In diesen drei Jahren hat er eingenommen 4695 Pfd. 11 Sch. 9 Den., und ausgegeben 9198 Pfd. 2 Sch. Der Landvogt klagt, daß er trotz seinen Sollicitationen keinen Zinsrodell von den Commissarien habe erhalten können, weßwegen noch viele Ausstände vorhanden seien. Obgleich in allen drei Rechnungen keine Löber und Bußen verrechnet sind, werden dieselben doch genehmigt in der Hoffnung, daß das Fehlende in den nächsten Rechnungen erscheinen werde. Ibid. q. **180.** In das Begehren des Landvogts, sich an dem Gute des verdächtigen N. erholen zu dürfen, der nach Lyon geflohen und dort gestorben sein soll, wird nicht eingetreten. Ibid. v. **181.** Der Landvogt beklagt sich, daß er dem verschmähten Nachrichten und dessen Geleitsmann 18 Sonnenkronen über die Zehrung habe bezahlen müssen, indem derselbe vorgegeben habe, daß er in diesen Aemtern dem bernischen gleich gehalten werden solle, der eben so viel beziehe. Man läßt es bei den Bestellschreibern verbleiben. Dem Nachrichten wird eine Copie der bernischen Bestallung zugestellt, welche er jederzeit den Amtleuten vorzulegen hat. Ibid. w. **182.** Wenn Pierre Marmier von Orbe, der für ein dritthalb Mannwerch haltendes Stück Neben und einen Baumgarten dritthalb Sester Wein zinst, die von ihm angekündigte Resignation wirklich ankündet, so soll der Landvogt diese beiden Stücke dem Meistbietenden übergeben. Ibid. aa. **183.** Dem Guyon Joran, Admodiator der Pfarrgüter zu Penthereaz, welcher um Verleihung derselben auf eben dieselbe Zahl von Jahren, wie früher, einkommt, wird nur mit Verlängerung auf ein Jahr entsprochen und zwar unter der Bedingung, daß er den Schaden, den das Haus durch seine Schuld erlitten, wieder gut mache. Ibid. bb. **184.** Der Tausch, welchen Pierre Chevalier mit dem Spital um eine halbe Matte en l'isle d'Orbe getroffen hat, wird unter gewissen Bedingungen bestätigt. Ibid. cc. **185.** Deputierte von Orbe ersuchen, man möchte ihnen das Dymgeld accensieren oder wenigstens ihr Stadthaus davon befreien; zweitens, daß sie bei Geldstagen, damit die Bürger nicht Schaden leiden, nach ihrer Nachbarn Gewohnheit die Schatzung zu Handen nehmen dürfen, doch so, daß die den Ansprechern den vierten Theil weiter zusprechen zur Ersetzung ihrer Kosten. Es wird beschlossen, sie sollen schriftlich die Gerechtigkeit des Dymgelds und, wie sie es bisher bezahlt und gefordert haben, aufzeichnen, auch wie sie es fortan zu halten gedenken, und was sie daraus der Obrigkeit zugehen zu lassen gesonnen seien. Endlich wird ihnen dieses Recht um 600 Florins jährlich, so lange es den Obrigkeiten gefällt, zugelassen. Was

die Geldstake anbetrifft, so wird, damit den Borgern geholfen werde, die Einführung des nachbarlichen Brauches und der Schätzung ihnen zugelassen und dadurch ihr Stadtrecht verändert und verbessert; die Emolumente aber sollen sie moderieren. Den Gerichtssäßen nebst dem Curialen, welche an bestimmten Tagen sich versammeln, sollen jedem 15 Bagen zur Ergehung für ihre Arbeit zum voraus verabfolgt werden, der Notarius aber mit der Tage von einem Procent sich begnügen. Ibid. dd. **186.** Auf das Ansuchen der Prädicanten zu Orbe und zu Grandson um Verbesserung ihrer Pfründe und in Folge der Eröffnung der freiburgischen Gesandten, daß auch etliche Priester gar zu geringe Einkommen haben, wird für zweckmäßig erachtet, eine Revision dieser Pfründen vorzunehmen und ein gebührendes Einsehen zu thun. Ibid. ee. **187.** Die von Tischerliz werden mit ihrem Begehren eines Jahrmarktes, den die Amtsangehörigen zu besuchen haben sollten, abgewiesen; hingegen wird ihnen gestattet, einen Schützenkönig aufzustellen, dem die Freiheit von den Löbern der Bauernlehen, nicht aber der Edellehen, zu Theil werden solle. Ibid. ff. **188.** Dem Statthalter Panchaud zu Tischerliz werden zur Belohnung seines Fleißes zwei starke Mütt Korn und Hafer verehrt. Ibid. gg. **189.** Die von Orbe, welche denen von Tischerliz mit Fronen für die Wiederherstellung des theilweise eingefallenen Schlosses helfen sollen, weigern sich dessen, auf ihre vermeintlichen Freiheiten sich stützend. Es wird gut erachtet, beide Parteien anzuhören. Ibid. hh. **190.** In Folge der Beschwerden des Johann Rey, daß ihm entgegen frühern Erkenntnissen ein Kopf Korn zu entrichten auferlegt werden sei, wird erkannt, daß in dem Gewölbe zu Murten jene Erkenntnisse aufgesucht werden sollen. Wenn dieselben davon nichts enthalten, so soll Rey dieser Verpflichtung ledig sein. Ibid. ii. **191.** Den Erben Galtiers erlassen die Gesandten das Lob ab Corjelle. Ibid. kk. **192.** Castellan Bourgeois bittet, die beiden Städte möchten ihm das Amt der Castellanei zu Buiteboeuf übertragen, da die beiden Andern, welche an der Jurisdiction daselbst participieren, „die Mitbürger“ Berns wegen Herdon und der Herr von Champvent, ihm dieses Amt bereits übertragen hätten und ihm zum Erjatz seines treuen Dienstes etwa noch eine vortheilhafte Admodiation hinter Grandson vergünstigen. Weil es aber nicht angeht, daß ein Amtmann drei verschiedenen Herren diene, wird er mit seinem Begehren abgewiesen; doch werden ihm vier Saef halb Korn, halb Hafer bewilligt. Ibid. ll. **193.** Weil der Landvogt aus Mangel der Zinsrödel den Einzug nicht vollständig bewerkstelligen konnte, werden ihm bis auf seine letzte Rechnung von den Restanzen 3 Mütt Weizen und 1 ½ Mütt Hafer nicht angeschlagen. Ibid. pp. **194.** Pierre Forneret bringt zwei Klagen vor. Man will ihm einen Tag zur Erledigung derselben bestimmen, wenn er die beiden Parteien citirt, vorher aber 100 Kronen zu Sicherheit der Kosten deponiert. Ibid. ss.

## 1635.

**Art. 195.** Forneret wird mit seiner Forderung, die er laut einer auf die Stadt Orbe lautenden Obligation zu haben behauptet, abgewiesen und angehalten, dieselbe cancelliert herauszugeben. Absch. 721. b. **196.** Forneret wird mit seinem Begehren um Revision seines Processes mit Claude Lombard wegen etlicher vom Meyerhof Bretigny schuldigen Bodenzins abgewiesen und hat die Kosten zu bezahlen. Ibid. c. **197.** In Sachen des Forneret von Orbe läßt Bern in Betreff der Föneration und des Wuchers es bei dem Abschied an der Sense bewenden. Was aber den Claude Lombard anbelangt, so sind die Herren von Bern gewillt, daß Fornerets Lehen ergänzt und in den Stand gesetzt werde, in welchem es der Herr von Brant bis bejessen und man es dem Forneret verkauft hat. Freiburg wendet ein, man habe die streitigen Zinsen

dem Lombard, nicht dem Forneret übergeben; jedoch habe man des Lombards Erben verpflichtet, daß sie mittelst Entrichtung von 1000 Pfd. kleiner Währung gestatten müssen, daß gedachte Zinsen dem Lehen wieder incorporiert werden. Absch. 727. b. **198.** Der Streit Fornerets mit den Erben von Claude Lombard wegen des Schurguts zu Bretigny wird noch nicht entschieden. Absch. 737. f.

### 1636.

**Art. 199.** Obwohl die Gesandten von Bern gehofft hatten, daß „angemaßter Zehntensdispensation und Nachlassung eingeführten und verübten schädlichen Mißbrauchs wegen im gemeinen Amt Tschertle etwas zu tractieren sei“, so wird wegen Mangel an Instruction auf Seite der Gesandten Freiburgs nichts verhandelt. Absch. 779. f.

### 1640.

**Art 200.** Freiburg reclamirt wegen des Bußgeldes für einen Schlaghandel, der zu Chaffagne vorfallen sei, das hinter Orbe gehöre. Absch. 925. g.

### 1643.

**Art. 201.** Es soll nachgeschlagen werden, warum in der tscherlitzischen Rechnung des Nachrichters Belohnung in Silberkronen verrechnet wird. Absch. 1002. rr. **202.** Der Landvogt berichtet, daß in Folge mangelhafter Bereinigung des Urbars manche Zinsen nicht eingezogen werden können. Man läßt diese Anzeige dem Abschied einverleiben, damit die Sache nicht in Vergessenheit gerathe. Zugleich wird auch darüber geklagt, daß bei Formierung der Proceße gegen die Uebelthäter dem Gericht viel Mahlzeiten gegeben werden. Der Landvogt wird angewiesen, sich an die Abschiede zu halten. Absch. 1015. q. **203.** Wenn in Folge Mißwachses nicht hinlänglich Wein vorhanden ist, um den Kirchendienern ihre Weinpensionen zu verabfolgen, soll der Amtmann den Obrigkeiten Nachricht davon geben. Diese werden dann Anweisung geben, diese Pension in Korn oder Anderm zu entrichten. Für die Prädicanten von Affens, Poliez-le-grand und Echallens, welche von Bern allein besoldet werden, wird der Amtmann die Bezahlung von Bern fordern. Ibid. gg. **204.** Der Landvogt ist nicht gehalten, dem Nachrichter die Belohnung in Silberkronen zu bezahlen, sondern kann sie in allerhand landläufigen Münzsorten entrichten. Ibid. pp. **205.** Die von Affens beschwerten sich, daß die von Stagnieres, obgleich sie für das Acherumb den Zins von 20 Kopf Hafer und 4 Kronen bezahlen helfen, ihnen ihr kleines Gut in dem Wald Orjulaz gleich nach St. Martinstag schließen und nicht mehr darin wollen laufen lassen. Es wird billig erachtet, denen von Affens den Termin für den Genuß des Acherumbs bis an das Ende des Jahres auszuwehnen, jedoch mit der Ermahnung, daß sie die Schweine „ordentlich gerinklet“ halten, damit sie die Weide nicht verwüsten. Ibid. tt. **206.** Dem Begehren derer von Echallens, daß ihr Jahrmarkt von der Weihnachtszeit in den Frühling verlegt und ihnen noch ein zweiter Jahrmarkt bewilligt werden möchte, wird unter Ratificationsvorbehalt entsprochen. Der eine Markt soll acht Tage nach Ostern, der andere acht Tage nach Martini abgehalten werden. Ibid. uu. **207.** Die von Echallens stellen das Ansuchen, man möchte ihnen im Walde Zorat „ihren Holzheu und Gebrauch“ unter denselben Bedingungen gestatten, wie den drei Dörfern Poliez-le-grand, le-petit und Bottens. Das Ansuchen wird in den Abschied genommen, den Perenten eine willfährige Antwort in Aussicht gestellt. Ibid. vv. **208.** Die von Echallens werden mit

ihrem Begehren, daß die Abforderung der Herrenzinse „auf gewisse Jahre verjähret sein soll“, abgewiesen, hingegen ihrem Ansuchen entsprochen, daß die Schätzung der Güter, welche man zahlungsweise angreift, namentlich die dritte Schätzung oder Revision durch unparteiische Gerichtssäßen vorgenommen werden solle. In Beziehung auf ihr drittes Begehren um Vermehrung ihrer Schützengaben werden sie ermahnt, mit der bisherigen Liberalität sich zu begnügen. Wenn sie aber in Folge Einschlags eines Stückes Allmend aus der Admobiation Geld für solche Gaben gewinnen können, soll der Amtmann darüber berichten, damit man sich dann weiter entschließen könne. Ibid. ww. **209.** Die Schuldbriefe, von welchen in zehn oder zwölf Jahren die Bezahlung nie gefordert worden ist, sollen, wie es der Coutumier klar ausspricht, verjährt sein. Ibid. xx. **210.** Es wird gut erachtet, daß zur Vermehrung des Lohnes für die Hülfe bei Formierung der Prozesse der Gefangenen und deren Austragung jedem zu zwei Malen 10 Bazen gegeben werden soll. Ibid. yy. **211.** Die Gemeinde Bottens kommt mit dem Ansuchen ein, ihr die schuldigen Fuhren theilweise abzunehmen, da ihr Land unfruchtbar sei, oder doch ihr nach den alten Erkenntnissen dieselben zu 6 Sols anzuschlagen. Man läßt es einfach bei den Erkenntnissen bewenden und hält es nicht für zulässig, solche Pflugtagwen Andern zu übergeben, noch damit andere admobiierte Güter bauen zu lassen, sondern allein die Schloßgüter. Ibid. ccc. **212.** Auf die Beschwerde des François Chappuis, daß er durch die Erkenntniß mehr „beschuldigt“ sei, als alle andern Dorfgenossen von Stagnieres, die doch mit ihm in gleicher Condition stehen, wird den beiden Generalcommissarien der Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen. Ibid. ddd. **213.** Landvogt Steiger berichtet, daß in Folge der Mangelhaftigkeit der Zinsrödel das Einkommen merklich vermindert werde. Es wird daher den Generalcommissarien beider Städte aufgetragen, bei jedem Commissarius nachzusehen, wie weit seine Arbeit vorgerückt ist, und darüber den Obrigkeiten Bericht zu geben. Sollte sich herausstellen, daß ein Commissarius zu dieser Arbeit nicht tauglich sei, so soll sie an einen andern übertragen werden Ibid. eee.

## 1644.

**Art. 214.** Es wird entschieden, daß der Hof Marechat oder Grange à Martin nicht zum Amte Tischerliz, sondern in das Amt Yverdon gehöre. Absch 1031. a. **215.** François Chappuis von Esclagnens beklagt sich, daß er im neuen Urbare für den Feuerstattzins höher als die andern Einwohner angelegt sei. Es stellt sich heraus, daß noch vier oder fünf eben so hoch angelegt sind; zu untersuchen, warum, wird auf spätere Zeit verschoben. Ibid. f.

## 1646.

**Art. 216.** Bern, welches an die Stelle des Abts du lac de Joux getreten ist, erbietet sich, die im Namen beider Stände zu Händen des Schlosses Tischerliz begehrte Erkenntniß zu prästieren, insofern ihm eine gleiche Reverserkennntniß durch beide Städte zu seinen Gunsten erteilt werde, daß es den Genuß habe des ihm gehörigen in der Erkenntniß zu seinen Gunsten vorbehaltenen Jus patronatus und der demselben anhangenden Zinsen, welche die Geistlichen zahlen. Freiburg erwidert, daß es in den Archiven wolle nachschlagen lassen, ob nicht etwa seit Einnehmung der Waadt andere Verträge und Verkommnisse gemacht worden seien. Absch. 1097. a. **217.** Commissarius Bourgeois legt das von seinem Vater und seinem Bruder begonnene Urbarwerk, betreffend den Bezirk der Stadt Orbe, das nur die ablößigen Pfenningzinse enthält, weil die Güter daselbst alle lobfrei sind, vollendet vor, 816 Blätter Groffe und Rentier, 3502 Blät-